

Urkunde in der §. 85., wo den Ständen allerdings nachgelassen ist, Gesetze zu beantragen. Wenn man hier das vorgelegte Gesetz nimmt und theilt es in zwei Theile, den einen, den Vorschlag der Staatsregierung, und den andern, den Antrag der Kammer, so würde auch insofern die Deputation in ihrem Verfahren Rechtfertigung finden können. Von dem Antrage aber, der gestellt ist, die ganze Sache zurückzuweisen bis zum Budget, fürchte ich sehr, daß er mit der §. 80. der Verfassungs-Urkunde in Widerspruch trete. „Die Stände sind verbunden“ heißt es da, „die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.“ So lange also die Staatsregierung selbst nicht den Antrag stellt, das jetzt der Kammer vorliegende Gesetz in der Berathung zurückzulegen, bezweifle ich, ob die Deputation werde das beantragen und die Kammer ihr werde beitreten können. Auch auf die Hauptsache muß ich noch zurückgehen; es hat die Idee mir und auch andern Abgeordneten etwas Ansprechendes gehabt, daß etwas Größeres, Höheres und aus dem allgemeinen Standpunkte Hervorgehendes für das Land bei dem jetzigen Landtage in Betreff der Erleichterung der Abgaben geschehe. Ich weiß nicht, ob die Abminderung der Grundsteuern in Schocken und Quatembern so viel allgemeinen Anklang finde, als wenn die Gesammtheit von den Militairabgaben, die bisher von den Communen getragen wurde, nun ihnen abgenommen wird. Ich glaube, das ist von weit höherem Werthe, denn die Erfahrung, welche ich in so vielen Jahren zu machen Gelegenheit hatte, hat mich überzeugt, daß ein Paar Pfennige oder ein Quatember gar wenig thue. Nun wenn man einmal in die Sache eingeht, so hat die Deputation den Gesetzworschlag als eine halbe Maßregel angesehen, und sie glaubte, etwas weiter gehen zu können. Ob die Kräfte der Staatskasse es ertragen, wird auf den Ansichten beruhen, die von Seiten des Ministerium darüber gefaßt werden können, und die ihre Begründung haben werden. Nur dies muß ich zur Rechtfertigung der Deputation sagen, daß sie mit ihrem Berichte nicht hervorgetreten ist, ohne, wie es die Verfassungs-Urkunde gebietet, mit der Regierung sich vernommen zu haben, daß man also nicht sagen kann, die Deputation habe ohne weitere festere Begründung ihre Vorschläge gethan. Es ist allerdings nicht ohne Grund die Bemerkung gemacht worden, daß die Schocke auch ungleich repartirt sind; das gebe ich zu, und der Schockfuß wie der Quatemberfuß, einer ist so unnachhaltig wie der andere, das ist wahr; aber daraus folgt, daß, so lange dieser Fuß besteht und ein anderer bis zum neuen Grundsteuersystem nicht substituiert werden kann, kein anderer Ausweg bleibt, als wie viel Schocke früher bestanden, es auch darnach regulirt werde. Es ist bemerkt worden, es würden auch Anträge auf Abminderung der Gewerbesteuer kommen, und es würde zweckmäßiger sein, wenn die Staatskasse Mittel darböte, sie darauf zu verwenden. Ich glaube, die Maßregel bei der Gewerbesteuer im Allgemeinen auszuführen, eine Abminderung von einer bestimmten Quote auszusprechen, würde bedenklich sein. Mir hat es geschienen, als ob die Gewerbesteuer sich lastend durch ihre Ungleichheit dargestellt habe; das ist wahr und darüber sind die

meisten Reklamationen geschehen. Diejenigen, welche zu gering angefaßt worden sind, haben nicht reklamirt, aber Diejenigen, welche mehr geben zu müssen glauben, haben reklamirt, und so wird dies schwerlich einen Anhalt geben, um die Gewerbesteuer in ihrer Abminderung zu ordnen. Wollen Sie aber, daß man eine ganze Klasse von Staatsbürgern von der Gewerbesteuer erimire, so würde man das ganze Prinzip verändern. Man würde immer dafür sein, gerade die zu den mindesten Sätzen von Gewerbesteuer frei zu lassen, aber damit würde den Reklamanten nicht gedient sein; denn diese pflegen Diejenigen zu sein, die höhere Sätze geben, und Diejenigen, welche höhere Sätze geben, können diese leichter geben, als die, welche niedere Sätze geben, diese niedern geben können. Also weiß ich nicht, ob das von Vortheil ist. Nehme ich die Gewerbesteuer als ein Mittel weg, wodurch Erleichterung gewährt werden könnte, so komme ich immer darauf zurück, daß eine solche Maßregel bei den Militairprästationen immer diejenige sei, welche die Gerechtigkeit am meisten in Anspruch nimmt.

Abg. Todt: Es ist Seiten des letzten Sprechers meinem Antrage entgegen gestellt worden, daß er der 80. Paragraphe der Verfassungsurkunde entgegen laufe. Dem muß ich widersprechen. Nachdem mein Antrag zur Unterstützung gebracht worden war, erklärte ich, daß der Punct, der sich auf Zurücklegung des Dekretes selbst beziehe, das Einverständnis der Staatsregierung voraussetze, und ich muß der Erklärung der hohen Staatsregierung allerdings entgegen sehen; aber deswegen habe ich nicht einen Antrag gegen die Verfassungsurkunde gestellt. Soll das Dekret jetzt berathen werden, so muß die Deputation einen andern Bericht erstatten. Verlangt habe ich indessen nicht ausdrücklich, daß es zurückgelegt werden soll, ohne daß die Staatsregierung sich damit einverstehet, obwohl ich glaube, daß dies Letztere zweckmäßig sei.

Abg. v. Dieckau: Ich habe von keinem Einzigem, der in der Kammer über den vorliegenden Gegenstand gesprochen hat, gehört, daß er sich dagegen ausgesprochen habe, daß überhaupt die Uebernahme der Militairprästationen auf das Budget stattfinden sollte. Ich kann auch die Beziehung, deren sich der Abg. Eisenstuck auf die §. 80. bediente, nicht im geringsten begründet finden, denn die geehrte Deputation selbst ist von dem abgegangen, was ihr zur Aufgabe gemacht worden ist. Sie hat sich auf das Dekret, wie ich schon im Anfang der Kammer Sitzung gesagt habe, gar nicht eingelassen; sie hat dasselbe in seinen einzelnen Nuancen nicht verfolgt und ihr Gutachten nicht auf die einzelnen Bestimmungen desselben gerichtet. Die eigentliche Initiative — wie ich ferner zur Widerlegung dessen bemerke, was der Abg. Eisenstuck noch geäußert hat — welche ich nach dem Antrage, der von der geehrten Deputation gemacht worden ist, nicht billigen kann, liegt darin, daß der Maßstab angegeben worden ist, nach welchem bei der hohen Staatsregierung der beabsichtigte Erlaß beantragt werden soll. Es möchte mir daher nicht der Vorwurf gemacht werden können, als ob ich die Meinung gehegt habe, es dürfe von der Kammer gar keine Initiative zur Gesetzgebung ergriffen werden; denn der früher diesfalls